

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1927

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 9. Februar 1927.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 17) Aufruf;
- 18) Volkstrauertag;
- 19) Soziale Wohlfahrtsrente;
- 20) Erstattung von Lohnsteuerbeträgen an Arbeitnehmer;
- 21) Meldung von Kirchengaustritten und Wiedereintritten;
- 22) Gymnasial-Stipendien-Stiftung;
- 23) Hauskollekte für Heidenmission;
- 24) Statistik über Austritte, Wiedereintritte und Abertritte;
- 25) 26) 27) Schriften;
- 28) 29) 30) 31) Geschenke;
- 32) Betr. die Landesuperintendentur Schwerin.

II. Personalien: 33); 34).

I. Bekanntmachungen.

- 17) G.-Nr. I. 584.

Aufruf.

Die vielseitigen Bemühungen aus allen kirchlichen Kreisen, für den christlichen Religionsunterricht in der Schule eine angemessene Stundenzahl zu erwirken, sind vergeblich gewesen. Der Landtag hat durch seine Abstimmung vom 20. Januar d. J. die Verordnung des Ministeriums vom 1. September d. J., betreffend Verminderung der Zahl der wöchentlichen Religionsstunden von drei auf zwei, gebilligt. Im Verein mit dem Oberkirchenrat fühlt sich der Synodalausschuß durch diese Maßnahme genötigt, öffentlich folgende Erklärung abzugeben:

Wir verurteilen es als entwürdigend, daß die Regierung Anlaß genommen hat, die Frage der Zahl der wöchentlichen Religionsstunden auf das Gebiet des politischen Interesses zu übertragen.

Wir erkennen in der Verordnung der Regierung und dem Beschlusse des Landtags eine dem Artikel 146 der Reichsverfassung widersprechende Mißachtung des Willens der Erziehungsberechtigten, deren überwiegende Mehrheit die Beibehaltung von drei wöchentlichen Religionsstunden gewünscht hat, damit ein seiner sachlichen und erzieherischen Bedeutung entsprechender Religionsunterricht erteilt werden könne.

Wir beklagen, daß der christlichen Elternschaft, ja, dem ganzen christlichen

Volke, hierdurch der Kampf um die religiös-sittlichen Grundlagen unseres Volkslebens und unserer Kultur aufgezwungen wird.

Wir hoffen, daß die Folgen der unzureichenden christlichen Vorbildung in der Schule, die schon jetzt in erschreckendem Maße spürbar sind, zu allgemeinerer Erkenntnis des Notwendigen und zu der gewünschten Vermehrung der Religionsstunden führen werden.

Wir erinnern daran, daß das christliche Haus die nächste Verantwortung für die christliche Kinderzucht trägt, und bitten daher insbesondere die Eltern, von früh an in ihren Kindern den frommen Sinn zu wecken und auch die Anfänge christlicher Glaubenserkennntnis zu pflanzen.

Schwerin, den 31. Januar 1927.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

Der Synodalausschuß.

Langfeld.

18) G.-Nr. I. 535.

Volkstrauertag.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß teilt unter dem 22. Januar 1927 u. a. das Folgende mit: „Der Ausschuß zur Festsetzung eines Volkstrauertages hat in seiner Sitzung vom 18. Januar beschlossen, auch in diesem Jahre am Sonntag Reminiszere einen Volkstrauertag zu veranstalten. Das erwartete Gesetz, welches den Volkstrauertag seiner ernststen Bedeutung entsprechend schützen sollte, ist noch nicht erlassen und in nächster Zeit nicht zu erwarten. Die äußeren Verhältnisse, unter denen sich die Feier vollziehen wird, sind demnach die gleichen wie in den letzten Jahren. In Verfolg der Äußerungen der obersten Kirchenbehörden und des Beschlusses des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses vom 4./5. März 1926 hat der mit Teilnahme an der Sitzung beauftragte Referent im Kirchenbundesamt erklärt, daß die deutschen evangelischen Kirchen fast ausnahmslos den Totensonntag als den geeigneten Trauertag für die Gefallenen ansehen und daß seiens des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses eine Anregung zur allgemeinen kirchlichen Feier des Volkstrauertages mit besonderem Gottesdienst an die obersten Kirchenbehörden nicht ergehen könne, weil der Tag nicht durch ein besonderes Gesetz in seinem würdigen Verlauf geschützt sei. Vom kirchlichen Standpunkt aus kann der ... Volkstrauertag als kirchlicher Gedenktag ... nicht angesprochen werden. ... Der katholische Episkopat lehnt ... in diesem Jahre ebenfalls einen feierlichen Gottesdienst am Sonntag Reminiszere ab usw.“

Der Oberkirchenrat kann diese Stellungnahme nur begrüßen. Er hat von vornherein gegen die Einführung dieses weder in der Sitte noch im Empfinden des Volkes verwurzelten Tages ernste Bedenken geäußert:

1. Da der Volkstrauertag als dauernde, dem Gedächtnis der im Weltkriege Gefallenen dienende Einrichtung geplant ist, so steht zu befürchten, daß bei dem naturgemäß geschehenden allmählichen Verblaffen der Erinnerung der neugeschaffene und willkürlich fixierte Trauertag, der ohnehin den Charakter des Fastensonntags und vor allem des unmittelbar in seine Nähe fallenden Bußtags beeinträchtigen würde, bald Inhalt und Eindruck verlieren wird.

2. Der nach Sitte und Überlieferung gegebene Tag für das Gedenken der Gefallenen ist der Totengedenktag. Besteht in den Gemeinden oder seitens ein-

zelter Verbände der Wunsch, an diesem Tage der Kriegsgefallenen besonders zu gedenken, so steht einer Erwähnung in der Predigt oder auch der Veranstaltung von Sondergottesdiensten nichts entgegen. Ein Nebeneinander zweier Gedenktage im Jahre aber kann nur Verwirrung anrichten.

B. Der „Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge“ hat in der Sitzung seines Bundesvorstandes am 21. Dezember 1926 beschlossen, entgegen den von staatlichen und kirchlichen Behörden geäußerten Bedenken und gegebenenfalls vor Erlaß der gesetzlichen Regelung die Feier des Volkstrauertages am Sonntag Reminiszere zu begehen, und hat unter dem 8. Januar die ihm angeschlossenen Verbände und Ortsgruppen aufgefordert, die Vorbereitung zu einer möglichst wuchtigen und einmütigen Feier zu treffen. Um so größer erscheint dem Oberkirchenrat die Gefahr, daß die Feier schließlich Sache bestimmter Organisationen wird und daß gerade die beabsichtigte Einmütigkeit nicht erreicht wird.

Zusammenfassend erklärt der Oberkirchenrat, daß, solange für den sog. Volkstrauertag weder gesetzliche Regelung noch Reichseinheitlichkeit besteht, derselbe als landeskirchlicher Gedenktag nicht in Frage kommt. Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß auf Wunsch und bei Beteiligung der Verbände kirchliche Sonderfeiern veranstaltet werden können oder auch der Gefallenen in Predigt und Kirchengebet gedacht werden darf. Der Oberkirchenrat wird sich jedoch an die in Betracht kommenden Verbände mit der Bitte wenden, das Gedächtnis der Gefallenen ausschließlich am Totengedenktag zu begehen und er ersucht die Herren Pastoren, ihn durch rechtzeitiges Benehmen mit den örtlichen Vereinigungen in diesem Bestreben zu unterstützen.

Schwerin, den 27. Januar 1927.

Der Oberkirchenrat.
Behm.

19) G.-Nr. I. 615.

Soziale Wohlfahrtsrente.

Durch die dritte Verordnung vom 4. Dezember 1926 zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 sind die in § 27 des Gesetzes vorbehaltenen Bestimmungen über die soziale Wohlfahrtsrente getroffen, welche folgendermaßen lauten:

1. Voraussetzungen, Höhe und Erlöschen.

§ 1.

Die soziale Wohlfahrtsrente (§ 27 des Gesetzes) erhalten auf Antrag die Träger inländischer Anstalten und anderer Einrichtungen der freien, einschließlich solcher der kirchlichen Wohlfahrtspflege, die Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege erfüllen (Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege). Die Rente wird ihnen für die Auslosungsrechte gewährt, die sie als Anleihealtbesitzer erhalten haben, sofern die Markanleihen des Reichs, für die die Auslosungsrechte zugeteilt sind, bei dem Inkrafttreten des Gesetzes einer Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege in erkennbarer Form nicht nur vorübergehend gewidmet waren.

Träger einer Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege ist, wer die Einrichtung zur Erfüllung von Aufgaben der Wohlfahrtspflege selbst betreibt oder durch andere betreiben läßt.

§ 2.

Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbes wegen ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen. Die Sorge kann sich auf das gesundheitliche, sittliche oder wirtschaftliche Wohl erstrecken und Vorbeugung oder Abhilfe bezwecken.

Die Ausübung der Sorge zum Wohle der Allgemeinheit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sich die Sorge nur auf Personen erstreckt, die örtlich, beruflich, nach Stand, Religionsbekenntnis oder mehreren dieser Merkmale abgegrenzt sind, es sei denn, daß sie sich beschränkt auf

- a) die Angehörigen eines bestimmten Berufs- oder Standesverbandes, einer Selbsthilfeeinrichtung oder einer Familie oder
- b) auf Personen, die mit dem Begründer der Einrichtung der Wohlfahrtspflege, seinem Rechtsnachfolger oder ihrem Träger wirtschaftlich oder rechtlich verbunden sind oder waren.

Die Wohlfahrtspflege wird insbesondere ausgeübt durch

- a) Bereitstellung der zur Fürsorge erforderlichen Kräfte und Mittel,
- b) unmittelbare Hilfeleistung,
- c) wissenschaftliche Erforschung der Notstände und der Wege zu ihrer Abhilfe,
- d) Ordnung und Leitung der in der Wohlfahrtspflege wirkenden Kräfte.

§ 3.

Einrichtung der Wohlfahrtspflege ist jede Zusammenfassung von Kräften und Mitteln, die Aufgaben der Wohlfahrtspflege dient.

Anstalten im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, die zur Vollpflege Notleidender oder Gefährdeter bestimmt sind.

§ 4.

Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege sind solche Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, deren Träger freiwillig Wohlfahrtspflege ausübt, ohne durch Gesetz dazu berufen zu sein.

Einrichtungen der kirchlichen Wohlfahrtspflege im Sinne dieser Verordnung sind die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, deren Träger Religionsgesellschaften oder deren Verbände oder den Religionsgesellschaften gleichgestellte Vereinigungen sind.

§ 5.

Eine Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege erfüllt Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege, wenn sie Zwecken der Wohlfahrtspflege dient, die in dem Aufgabenkreis einer Gebietskörperschaft (Reich, Land, Gemeinde oder Gemeindeverband) oder in dem vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgabenkreis einer anderen Person des öffentlichen Rechtes liegen, die durch Gesetz zur Wohlfahrtspflege berufen ist.

§ 6.

Hat eine Gebietskörperschaft oder ein sonstiger Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege ein Zweckvermögen zur Erfüllung von Aufgaben der Wohlfahrtspflege errichtet oder ist ein Zweckvermögen einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege zur Erfüllung derartiger Aufgaben gewidmet, so wird für die zu dem Zweckvermögen gehörenden Auslosungsrechte eine soziale Wohlfahrtsrente nur gewährt, wenn

- a) das vorhandene Zweckvermögen ausschließlich aus Zuwendungen Dritter oder den Erträgnissen der Zuwendungen besteht,
- b) die Zuwendenden zur Wohlfahrtspflege nicht gesetzlich berufen waren,
- c) die Zuwendenden als Verwendungszweck nicht nur allgemein die Unterstützung Hilfsbedürftiger oder einzelner Gruppen von ihnen bezeichnet haben,
- d) die Verwendung des Zweckvermögens nicht an wohlfahrtsrechtliche Vorschriften gebunden ist und
- e) das Zweckvermögen bei dem Inkrafttreten des Gesetzes von dem sonstigen Vermögen des Trägers der öffentlichen Wohlfahrtspflege getrennt verwaltet worden ist.

Für Auslosungsrechte, die zu einem Vermögen gehören, mit dem eine Gebietskörperschaft oder ein sonstiger Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege unter einer Auflage bedacht worden ist, ohne daß bei dem Inkrafttreten des Gesetzes aus dem zugewendeten Vermögen ein besonders verwaltetes Zweckvermögen gebildet war, wird eine soziale Wohlfahrtsrente nicht gewährt.

§ 7.

Von Einrichtungen, für deren Beamte oder Angestellte Zuschüsse auf Grund des § 60 Abs. 1 des Finanzausgleichgesetzes vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 494) gezahlt worden sind, ohne daß diese Beamte oder Angestellte von Gebietskörperschaften waren, wird vermutet, daß sie Einrichtungen der öffentlichen Wohlfahrtspflege sind.

§ 8.

Von Einrichtungen, deren Träger einem Reichsspitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind, wird vermutet, daß sie Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege sind.

Reichsspitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege im Sinne dieser Verordnung sind

1. der Centralausschuß für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche,
2. der Deutsche Caritasverband,
3. das Deutsche Rote Kreuz,
4. die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden,
5. der Fünfte Wohlfahrtsverband,
6. der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt,
7. der Zentralwohlfahrtsausschuß der christlichen Arbeiterschaft.

§ 9.

Geht ein Auslosungsrecht, auf Grund dessen eine soziale Wohlfahrtsrente gewährt wird, während des Laufes der Rente auf einen anderen Träger einer Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege über, so steht diesem die Rente von dem auf den Übergang folgenden 1. April an zu.

§ 10.

Der Gesamtbetrag aller sozialen Wohlfahrtsrenten darf 7 500 000 Reichsmark jährlich nicht übersteigen. Die Höhe der Rente, die auf je 100 Reichsmark Nennbetrag der Auslosungsrechte entfällt, wird von der Reichsregierung auf Grund der von der Reichsschuldenverwaltung aufzustellenden Unterlagen be-

stimmt. Die Höhe der einzelnen Renten setzt die Reichsschuldenverwaltung fest. Sinkt der Gesamtbetrag der festgesetzten Renten wesentlich unter die Summe von 7 500 000 Reichsmark, so ist der Hundertsatz der Renten neu zu bestimmen.

§ 11.

Die sozialen Wohlfahrtsrenten laufen vom 1. April 1926. Sie sind einmal jährlich im voraus zu zahlen. Der erste Rentenbetrag ist nach der Festsetzung der Rente (§ 10 Satz 3) fällig.

§ 12.

In der Zeit, für die eine soziale Wohlfahrtsrente gewährt wird, nimmt das Auslosungsrecht, auf Grund dessen die Rente gewährt wird, an der Ziehung der Auslosungsrechte nicht teil. Der ausgestellte Auslosungsschein ist bei der Reichsschuldenverwaltung für diese Zeit zu hinterlegen. Ist das Auslosungsrecht im Reichsschuldbuch eingetragen, so ist es für diese Zeit zu sperren.

Ist oder wird ein Auslosungsrecht ausgelost, auf Grund dessen eine soziale Wohlfahrtsrente beantragt ist, so kann der Eigentümer innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Ziehungsergebnisses auf die Rechte aus der Ziehung für den Fall verzichten, daß die beantragte Rente gewährt wird. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist das gezogene Auslosungsrecht in ein anderes umzutauschen.

§ 13.

Die sozialen Wohlfahrtsrenten erlöschen am 31. März 1941.

Eine soziale Wohlfahrtsrente endet ferner,

- a) wenn der Gläubiger aufhört, Träger einer Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege zu sein,
- b) wenn der Gläubiger aufhört, Eigentümer des Auslosungsrechts zu sein, auf Grund dessen die Rente gewährt wird,
- c) wenn das Auslosungsrecht den Zwecken einer Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege nicht mehr dient oder
- d) wenn im Falle des § 6 Abs. 1 das Zweckvermögen nicht mehr getrennt von dem sonstigen Vermögen des Trägers der öffentlichen Wohlfahrtspflege verwaltet wird.

2. Das Verfahren für die Gewährung der sozialen Wohlfahrtsrente.

§ 14.

In dem Antrag auf Gewährung einer sozialen Wohlfahrtsrente sind anzugeben

- a) Name und Sitz des Antragstellers,
- b) die Auslosungsrechte, auf Grund deren die Rente beantragt wird, nach ihrem Nennbetrag und ihrer Nummer, soweit sie im Reichsschuldbuch eingetragen sind, auch nach ihrer Kontobezeichnung,
- c) die Einrichtung, deren Träger der Antragsteller ist und der die Auslosungsrechte gewidmet sind,
- d) aus welchen Gründen diese Einrichtung als eine Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege anzusehen ist,
- e) in welcher Weise die Markanleihen, für die die Auslosungsrechte (Buch-

- stabe b) dem Antragsteller zugeteilt sind, gemäß den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 2 den Zwecken dieser Einrichtung (Buchstabe c) gewidmet waren,
- f) ob und gegebenenfalls welchem Spitzenverbande der freien Wohlfahrts-
pflege der Antragsteller angehört,
- g) die Stelle, der die Entscheidung über den Antrag mitgeteilt und der die Rente gezahlt werden soll. Dem Antrag sollen die Satzungen und ein Tätigkeitsbericht der Einrichtung beigegeben werden.

Hat der Antragsteller die Gewährung der Auslosungsrechte beantragt und ist über diesen Antrag noch nicht entschieden worden, so hat er anzugeben, für welche Markanleihen des Reichs (Nennbetrag, Namen der Anleihen) und bei welcher Stelle er den Umtausch in die Anleiheablösungsschuld und die Gewährung von Auslosungsrechten beantragt hat.

Soweit die Rente auf Grund von Auslosungsscheinen beantragt wird, ist eine Bescheinigung über die Zuteilung der Auslosungsscheine an den Antragsteller beizufügen.

In dem Antrag ist ferner darzulegen, daß die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 erfüllt sind und die Ausschließungsgründe des § 6 nicht bestehen; es ist ferner anzugeben, ob für die Beamten oder Angestellten der Einrichtung Zuschüsse auf Grund des § 60 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1923 gezahlt worden sind.

Wird eine Wohlfahrtsrente auf Grund eines Auslosungsrechts beantragt, das der Antragsteller von dem Träger einer Einrichtung der freien Wohlfahrts-
pflege erworben hat (§ 9), so sind der Zeitpunkt und die näheren Umstände des Erwerbes anzugeben.

§ 15.

Die Ausschüsse für die soziale Wohlfahrtsrente (§ 16) entscheiden darüber, ob

- a) der Antragsteller Träger einer inländischen Einrichtung der freien Wohlfahrts-
pflege ist,
- b) die Auslosungsrechte, auf Grund deren die Rente beantragt wird, für
Markanleihen zugeteilt sind, die einer Einrichtung der freien Wohlfahrts-
pflege gemäß den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 2 gewidmet waren, und
- c) die Vorschriften des § 6 die Gewährung der Rente zulassen.

§ 16.

Die Reichsregierung bestimmt im Einvernehmen mit den Obersten Landes-
behörden den Sitz und den Bezirk der Ausschüsse für die soziale Wohlfahrtsrente.

Die Ausschüsse bestehen aus je einem Vertreter des Reichs und der Obersten
Landesbehörde. Vertreter des Reichs ist ein Beamter des Hauptversorgungs-
amts, in dessen Bezirk der Vertreter der Obersten Landesbehörde seinen Sitz hat.

Für die Entscheidung der Ausschüsse ist Abereinstimmung ihrer beiden Mit-
glieder erforderlich. Wird eine Abereinstimmung nicht erzielt, so gelten die
Fragen, über die entschieden werden soll, als verneint.

Die Geschäfte der Ausschüsse werden von den Vertretern der Obersten
Landesbehörden geführt.

Für das Saargebiet tritt an die Stelle des Vertreters der Obersten Landes-
behörde und des Beamten des Hauptversorgungsamts der Deutsche Finanz-
kommissar für das Versorgungswesen im Saargebiete.

§ 17.

Der Antrag auf Gewährung einer sozialen Wohlfahrtsrente ist bei dem Ausschuß, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Sitz hat, in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. April 1927, in dem Falle des § 9 innerhalb von zwei Monaten nach dem Übergange des Auslosungsrechts einzureichen. Hat der Träger einer inländischen Einrichtung seinen Sitz im Ausland, so ist der Antrag bei dem Ausschuß einzureichen, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt.

§ 18.

Die Reichsspitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 8 Abs. 2) können den Ausschüssen für die soziale Wohlfahrtsrente Bevollmächtigte bezeichnen. Werden solche Bevollmächtigte bezeichnet, so sind sie ermächtigt, in dem Verfahren als Vertreter der Mitglieder des Verbandes, der sie bezeichnet hat, aufzutreten, insbesondere die Rentenbeträge für sie in Empfang zu nehmen, soweit nicht ein Mitglied des Verbandes dem zuständigen Ausschuß gegenüber diese Vertretungsbefugnis für seine Angelegenheiten ausschließt.

§ 19.

Der Vertreter der Obersten Landesbehörde prüft, ob die Angaben des Antrags richtig und geeignet sind, den Antrag zu begründen; erforderlichenfalls sorgt er für deren Ergänzung. Den Antrag und das Ergebnis der Prüfung legt er dem Ausschuß vor; dieser entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der Vorschrift des § 15.

§ 20.

Verneint der Ausschuß eine der Fragen, über die er zu entscheiden hat (§ 15), so lehnt er den Antrag auf Gewährung der sozialen Wohlfahrtsrente ab. Die ablehnende Entscheidung ist zu begründen und dem Antragsteller zuzustellen. Für die Zustellung gelten die Vorschriften des § 70 der Reichsabgabenordnung. Von der rechtskräftigen ablehnenden Entscheidung gibt der Ausschuß der Reichsschuldenverwaltung Nachricht.

Gegen die ablehnende Entscheidung des Ausschusses kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde bei der Stelle einlegen, bei der der Antrag auf Gewährung der Rente zu stellen ist. Über die Beschwerde entscheidet der Obergericht für die soziale Wohlfahrtsrente. Erachtet der Ausschuß die Beschwerde für begründet, so hat er ihr abzuhelfen; andernfalls hat er sie dem Obergericht unverzüglich vorzulegen.

Der Obergericht für die soziale Wohlfahrtsrente besteht aus zwei Vertretern der Reichsregierung, von denen der eine dem Dienstbereich des Reichsfinanzministers, der andere dem Dienstbereich eines Fachministers angehört, aus einem Vertreter des Landes, in dessen Gebiet der zuständige Ausschuß seinen Sitz hat und aus einem in einem anderen Lande angehörenden Vertreter des Reichsrats. Der Obergericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Ergibt sich eine Mehrheit nicht, so gilt die Vorschrift des § 16 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

Die Entscheidung des Obergerichtes ist endgültig. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und dem Antragsteller und der Reichsschuldenverwaltung mitzuteilen.

§ 21.

Lehnt der Ausschuß oder der Oberausschuß einen Antrag nicht ab, so legt er ihn mit seiner Entscheidung der Reichsschuldenverwaltung vor.

Die Reichsschuldenverwaltung entscheidet über die Anträge auf Gewährung einer sozialen Wohlfahrtsrente, soweit sie nicht von dem Ausschuß oder dem Oberausschuß rechtskräftig abgelehnt worden sind. Sie ist an die Entscheidung des Ausschusses oder des Oberausschusses gebunden.

Die Entscheidung der Reichsschuldenverwaltung ist dem Antragsteller und dem zuständigen Ausschuß mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

§ 22.

Die Reichsschuldenverwaltung zahlt die sozialen Wohlfahrtsrenten aus. Die Zahlung einer Rente darf erst beginnen, nachdem sichergestellt ist, daß das Auslosungsrecht, auf Grund dessen die Rente gewährt wird, von der Teilnahme an der Ziehung ausgeschlossen ist.

§ 23.

Wird dem Vertreter einer Obersten Landesbehörde, einem Reichsspitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege oder dem Gläubiger einer Rente ein Grund für das Erlöschen einer sozialen Wohlfahrtsrente bekannt, so haben sie dies der Reichsschuldenverwaltung anzuzeigen.

Ist die Reichsschuldenverwaltung der Auffassung, daß ein Grund für das Erlöschen einer sozialen Wohlfahrtsrente eingetreten ist, so beantragt sie bei dem zuständigen Ausschuß, festzustellen, daß die Rente erloschen ist. Sie kann die weitere Auszahlung der Rente einstweilen einstellen. Der Ausschuß stellt dem Gläubiger der Rente eine Abschrift des Antrags unter Setzung einer angemessenen Erklärungsfrist zu. Der Ausschuß entscheidet über den Antrag der Reichsschuldenverwaltung. Die Entscheidung ist zu begründen und der Reichsschuldenverwaltung und dem Gläubiger zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Ausschusses steht der Reichsschuldenverwaltung und dem Gläubiger der Rente eine Beschwerde zu. Für die Beschwerde gelten die Vorschriften des § 20 Abs. 2.

Ist das Erlöschen der Rente rechtskräftig festgestellt, so stellt die Reichsschuldenverwaltung die weitere Auszahlung der Rente endgültig ein und händigt dem Gläubiger einen Auslosungsschein aus oder hebt die Sperre des Auslosungsrechts im Reichsschuldbuch auf.

§ 24.

Die Vertreter der Obersten Landesbehörden, die Ausschüsse und der Oberausschuß für die soziale Wohlfahrtsrente und die Reichsschuldenverwaltung haben in den die soziale Wohlfahrtsrente betreffenden Angelegenheiten einander Amtshilfe zu leisten.

Die Fassung dieser Bestimmungen gibt nach manchen Richtungen hin zu Zweifeln über ihre Tragweite für die kirchlichen Belange Veranlassung, es ist daher angezeigt, in Zweifelsfällen den Antrag auf Gewährung einer Wohlfahrtsrente zu stellen und im Falle der Ablehnung gemäß § 20 Absatz 2 durch Beschwerde eine Entscheidung des Oberausschusses herbeizuführen. Die in § 15 vorgesehenen Ausschüsse sind bisher noch nicht bestimmt worden, die Vorbereitungen für die

Anträge müssen jedoch mit Rücksicht auf die Ausschlußfrist in § 17 baldigst in Angriff genommen werden. Im einzelnen wird das Folgende bemerkt:

1. Die in den §§ 1 und 2 geregelten Voraussetzungen der Rentenberechtigung sind für die kirchlichen Stellen auch dann gegeben, wenn kirchliche Wohlfahrtspflege aus dem ungetrennten Allgemeinvermögen einer Einzelnkirche ohne Abzweigung in besonders verwalteten Stiftungen, Legaten oder sonstigen Fonds getrieben ist, wenn wenigstens aus internen Vorgängen, insbesondere aus der Kirchenrechnung der Zusammenhang der betreffenden Wohlfahrtspflege mit dem Anleihebesitz der Kirche hervorgeht.

2. Die einschränkenden Bestimmungen der §§ 6 und 7 finden nur auf die öffentliche, nicht dagegen auf die kirchliche Wohlfahrtspflege Anwendung.

3. Es ist fraglich, ob dem zweiten Satz des § 10 eine einschränkende Bedeutung etwa in dem Sinne, daß nur Auslosungsrechte im Nennbetrage von 100 M und mehr zu berücksichtigen seien, beigegeben werden muß. Nach Ansicht des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses ist dies nicht der Fall.

Die Verwalter kirchlicher Vermögen wollen sorgfältig prüfen, ob im Bereiche ihrer Zuständigkeit die Voraussetzungen für die Gewährung der sozialen Wohlfahrtsrente gegeben sind und zutreffendenfalls die erforderlichen Anträge rechtzeitig stellen. Von allen Anträgen und den darauf ergehenden Entscheidungen ist umgehend hierher Mitteilung zu machen.

Schwerin, den 1. Februar 1927.

Der Oberkirchenrat.

L e m d e

20) G.-Nr. I. 270.

Erstattung von Lohnsteuerbeträgen.

Nachstehende Bekanntmachung des Mecklenburg-Schwerinschen Finanzministeriums vom 5. Januar 1927 über Erstattung von Lohnsteuerbeträgen für das Jahr 1926 wird hiermit veröffentlicht:

„Bekanntmachung vom 5. Januar 1927 über Erstattung von Lohnsteuerbeträgen an Arbeitnehmer.

Nach Mitteilung des Präsidenten des Landesfinanzamts Mecklenburg-Lübeck wird für das Jahr 1926 in ähnlicher Weise wie für 1925 eine Erstattung von Lohnsteuerbeträgen an Arbeitnehmer erfolgen.

Der Erstattungsantrag kann in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1927 aus folgenden Gründen gestellt werden:

1. wenn infolge Verdienstaussfalls, z. B. teilweiser Arbeitslosigkeit, Krankheit, Aussperrung, Streik, Kurzarbeit der steuerfreie Lohnbetrag von regelmäßig 1200 M und die nach dem Familienstande freibleibenden Beträge (also z. B. bei einem Ledigen 24 M, bei einem Verheirateten ohne Kinder 26,40 M, bei einem Verheirateten mit einem Kind 28,80 M wöchentlich usw.) im Laufe des Jahres 1926 nicht voll berücksichtigt worden sind;
2. wenn im Jahre 1926 die Leistungsfähigkeit durch besondere wirtschaftliche Verhältnisse wesentlich beeinträchtigt worden ist, z. B. im Falle außerordentlicher Belastung durch Unterhalt oder Erziehung der Kinder, mittellose Angehörige, Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung, Unglücks-

fälle, und dies nicht schon durch Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages beim Steuerabzug berücksichtigt worden ist;

3. wenn ohne Vorliegen der unter 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen im Jahre 1926 vom Arbeitslohn Steuerabzugsbeträge einbehalten worden sind, obwohl der Arbeitslohn weniger als die im Einkommensteuergesetz vorgesehenen Freibeträge ausgemacht hat.

Näheres über die Form des Erstattungsantrags und die diesem beizufügenden Belege ergibt sich aus dem Merkblatt über Lohnsteuererstattungen, das vom Ende des Monats bei den Finanzämtern erhältlich ist.“

Schwerin, den 18. Januar 1927.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

- 21) G.-Nr. I. 506.

Meldung von Kirchenaustritten und Wiedereintritten.

In einer am 26. Januar 1927 stattgehabten Besprechung mit den Leitern der Kirchensteuerhebebezirke wurde allseitig der Wunsch geäußert, daß den Leitern jedesmal eine Abschrift der Meldungen über Kirchenaustritte mitgeteilt werde, da diese Mitteilung für die Berechnung und Einziehung der Kirchensteuern von Bedeutung ist; betont wurde aber, daß die Mitteilung des Geburtstages der Ausgetretenen unerlässlich sei. Der gleiche Wunsch wurde bezüglich der Wiedereintritte geäußert.

Der Oberkirchenrat ergänzt daher seine Verfügung vom 21. April 1925 (Amtsblatt 1925/8, S. 77) dahin, daß eine Abschrift der jeweilig an die Landes-superintendenturen zu erstattenden Meldung (vergl. Abs. 1 der bezeichneten Verfügung) den zuständigen Leitern der Kirchensteuerhebebezirke zuzustellen ist.

Schwerin, den 27. Januar 1927.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

- 22) G.-Nr. II. 395.

Gymnasial-Stipendien-Stiftung.

Der nachstehende Auszug aus dem Bericht des Herrn Berechners der Gymnasial-Stipendien-Stiftung für die Zeit vom 1. Januar 1926 bis zum 31. Dezember 1926 wird hiermit bekanntgegeben.

Schwerin i. M., den 25. Januar 1927.

Der Oberkirchenrat.

Lemke

Sternberg, den 24. Januar 1927.

Die Rechnung für 1926 betreffend war vorhanden ein Kassenbestand von 6,90 RM

An Zinsen von Schmidt, Lübbersdorf, sind eingegangen:

Joh. 1925 für 200 RM Kapital	1,2 0/0	=	1,20 RM
Ant. 1926 " " " "	2,5 0/0	=	2,50 "
Joh. 1926 " " " "	3,0 0/0	=	3,— "

6,70 RM

Aus 22 Präposituren, nämlich Malchow, Lüßow, Lübow, Neustadt, Deterow, Schwerin, Lübz, Sternberg, Hagenow, Ribnitz, Schwaan, Parchim, Gnoien Stavenhagen, Grevesmühlen, Wittenburg, Ludwigslust, Grabow, Dömitz, Mecklenburg, Neukalen, Crivitz und Plau insgesamt

295,25 RM

so daß die Gesamtsumme der Einnahme betrug 308,85 RM

Es waren 6 Bewerbungen eingegangen, von welchen 5 berücksichtigt werden konnten. Jeder der Stipendiaten hat 58 RM erhalten, so daß die gesamte Ausgabe betrug

290,00 RM

Der Rassenbestand für 1927 betrug also 18,85 RM
wovon 18 RM auf der Sparkasse der Stadt Sternberg belegt sind.

Verwaltungskosten sind nicht berechnet. Die Vorstandsmitglieder haben auf Erfaß der Postkosten verzichtet.

Karsten, Pastor.

23) G.-Nr. I. 350.

Hauskollekte für Heidenmission.

Der Oberkirchenrat macht auf die für die Monate Januar bis März d. Js. genehmigte Hauskollekte für die Heidenmission unter Hinweis auf die Verfügungen 15 Nr. 19/1923; 139, Nr. 13/1926; 190, Nr. 17/1926 aufmerksam. Flugblätter für die Hauskollekte sind umgehend von Pastor Meyer in Landen bei Parchim anzufordern.

Schwerin, den 21. Januar 1927.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

24) G.-Nr. I. 301.

Statistik über Austritte, Wiedereintritte und Übertritte.

Die kirchliche Statistik über die im Jahre 1926 erfolgten Austritte, Wiedereintritte und Übertritte soll abgeschlossen werden. Sofern noch Meldungen ausstehen, sind dieselben bis spätestens zum 1. März d. Js. nachzureichen.

Schwerin, den 19. Januar 1927.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

25) G.-Nr. I. 509.

Schriften.

Das Jahrhundert der Kirche. Von Generalsuperintendent D. Dr. Otto Dibelius. (Furche-Verlag, Berlin 1927, 5,50 RM, Ganzleinen 6,50 RM.)

Das etwa 260 Seiten starke Buch liegt in 2. Auflage vor, da die 1. Auflage bereits wenige Tage nach dem Erscheinen vergriffen war. Das Buch ist auch geeignet, gebildeten Gemeindegliedern zum Studium empfohlen zu werden. Der Verfasser bemerkt in seinem Vorwort: „Nicht eine wissenschaftliche Gabe kann ich bringen. Die unerhörten Aufgaben und Verantwortungen dieser neuen Zeit fordern von denen, die im Amt der Kirchenleitung stehen, Konzentration und bewusste Einseitigkeit... Das Büchlein will nichts anderes, als zum Verständnis der neuen Lage helfen und die ungeheuren Aufgaben und Perspektiven zeichnen, die der evangelischen Kirche heute gegeben sind.“ Der 1. Teil des Buches bringt einen geschichtlichen Überblick im steten Hinblick auf den Gedanken der Kirche, bei dem die leitenden großen Gesichtspunkte herausgestellt werden. Der 2. Teil bietet Ausführungen über den Kirchenbegriff, zugleich in Auseinandersetzung mit den modernen Einwänden. Der 3. Teil beschäftigt sich als „Buch der Umschau“ mit der Welle der Kirche, dem Katholizismus, England, Schottland, Kanada, den Vereinigten Staaten, Schweden, Holland und der ökumenischen Bewegung. Der letzte Teil endlich bringt die Ziele, die in folgendem Aufruf gipfeln: „Gottes ist die Zukunft, wie es die Vergangenheit war und wie es die Gegenwart ist. Er wird sie verantworten. Wir haben nur zu fragen, welches sein Gebot ist für diese Stunde, die uns gegeben ist. Und wir hören als sein Gebot ein Wort. Dies Wort heißt: Kirche!“

Schwerin, den 24. Januar 1927.

26) G.-Nr. I. 508.

Schriften.

Sundar Singh in seiner wahren Gestalt. Von Lic. P. Bräunlich. (C. Ludwig Ungelenk, Dresden A. 24, Preis 3,50 M.) Bräunlich meint, zu folgendem Ergebnis kommen zu müssen: „Die Farbenpracht und der Duft der Wunderblume, die uns in Gestalt der Erzählungen, Gleichnisse und Sprüche des indischen Fakirs umgaben, hatte uns die Sinne benommen. Und mancher vergaß darüber allzusehr die gesunde Nahrung des schlichten, nüchternen Evangeliums... Man täusche sich nicht! Die Feinde der Religion wissen ganz genau, daß der Protestantismus, dessen Recht auf absoluter subjektiver Wahrhaftigkeit gegründet ist, die Belastungsprobe, einen erklärten Schwindler als ‚Heiligen‘ vorgehalten zu bekommen..., noch viel weniger ertragen kann als andere.“ „Wer in heiligen Dingen so schamlos lügen kann wie er, der ist gottlos bis in die tiefsten Gründe seiner Seele.“

Schwerin, den 24. Januar 1927.

27) G.-Nr. I. 433.

Schriften.

Schule und Evangelium, Monatschrift für Religionsunterricht und Schule. Herausgegeben von den der evangelischen Schulvereinigung angeschlossenen Verbänden:

Verband evangelischer Religionslehrerinnen, Vors.: Oberin MgD. von Siling, D. theol., Berlin-Schöneberg, Martin-Luther-Str. 46 II;

Vereinigung positiver evangelischer Religionslehrer an höheren Schulen, Vors.: Direktor R. Mühlfeldt, Kaiserswerth am Rhein;

Bund zur Förderung evangelischer Knabenschulen und
-Aluminate, Vors.: Studiendirektor Dr. Fr. Fliedner, Gütersloh;

Bund evangelischer Mädchenschulen, Vors.: Direktor D. Mückel-
feldt, Kaiserswerth am Rhein.

Zugleich Organ des evangelischen Reichserziehungsverbandes, Abteilung
Bildungsarbeit (Innere Mission).

Verantwortliche Herausgeber: Oberin Magdalene v. Siling,
D. theol., Berlin-Schöneberg, Martin-Luther-Str. 46 II; Karl Mückelfeldt, Di-
rektor, Kaiserswerth a. Rh. (Für den Anzeigenteil verantwortlich: Martin Weit-
brecht, Stuttgart.)

Schriftleitung: Gertrud Pape, Studienrätin, Bielefeld, Mittelstr. 49.
Kurze Anzeigen und Mitteilungen für die Zeitschrift sind an Frau D. v. Siling,
Berlin-Schöneberg, Martin-Luther-Str. 46 II, zu senden.

Druck und Verlag: J. F. Steinkopf in Stuttgart, Marienstr. 11. Zah-
lungen auf Postcheckkonto Stuttgart 2216.

Monatlich ein Heft. Bezugspreis jährlich 6 M. Durch die Post bestellt,
ohne Belieferungsgebühr, 6 M. — Bestellungen nehmen die Post, jede Buch-
handlung oder der Verlag entgegen. Für Mitglieder der oben genannten Ver-
bände ist Zustellung der Zeitschrift im Jahresbeitrag eingeschlossen. Einzel-
abonnements sind bei direktem Bezug vom Verlag an diesen zu bezahlen.

Schwerin, den 24. Januar 1927.

28) G.-Nr. II. 324.

Geschenk.

Fräulein Marie von Schack in Schwerin hat der St.-Nicolai-Kirche in
Schwerin eine Altarbibel aus altem Besitz geschenkt.

Schwerin, den 21. Januar 1927.

29) G.-Nr. II. 449.

Geschenk.

Der Kirche zu Warnemünde ist zu Weihnacht vom dortigen Jungmädchen-
kreise eine leinene Altardecke mit wertvoller selbsthergestellter Stickerei (Süll-
durchzugarbeit) geschenkt worden.

Schwerin, den 27. Januar 1927.

30) G.-Nr. II. 514.

Geschenk.

Herr von Haase, Patron der Kirche zu Roggendorf, hat dieser Kirche eine
elektrische Beleuchtungsanlage geschenkt.

Schwerin, den 28. Januar 1927.

31) G.-Nr. II. 526.

Geschenke.

Der Domkirche in Schwerin wurden von einem ungenannten Geber ein versilbertes Taufbecken und ein versilbertes Kruzifix gestiftet. — Die dortige Gemeinde erhielt von Herrn Generaldirektor August Diehn in Berlin eine Weihnachtsspende von 200 *M* zur freien Verfügung.

Schwerin, den 29. Januar 1927.

32) G.-Nr. I. 466.

Betr. die Landesuperintendentur Schwerin.

Un Stelle des am 26. d. Mts. auf seinen Antrag aus dem Amte eines Landesuperintendenten für den Kirchenkreis Schwerin ausscheidenden Landesbischofs D. Dr. Behm ist der Oberkirchenrat Sieden beauftragt, bis auf weiteres die Geschäfte der Landesuperintendentur Schwerin zu führen.

Die Privatwohnung des Landesbischofs befindet sich jetzt Marienstr. 16, Telephon-Nummer wie bisher 293.

Schwerin, den 24. Januar 1927.

Der Oberkirchenrat.

Lemke

II. Personalien.

33) G.-Nr. III. 266.

Der Pastor Georg Bergter, der bislang die Verwaltung der Pfarre Groß Warchow hatte, ist zum Pastor daselbst berufen.

Schwerin, den 14. Januar 1927.

34) G.-Nr. III. 391.

Der Pastor Wegener in Wigin ist unter Verzicht der Gemeinde auf die Ausübung des Wahlrechts zum Pastor in Groß Vielst berufen worden und am 2. Sonntag nach Epiphania daselbst eingeführt.

Schwerin, den 21. Januar 1927.

Seite 22

(leer)